

KWF-Programm »Forschung & Entwicklung in Unternehmen«

im Rahmen der Richtlinien »Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI)«, »Anschlussförderungen«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist es, betriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E-Aktivitäten) zu forcieren und einen Anreiz zu vermehrten betrieblichen Innovationsaktivitäten zu setzen. Die Zahl der Unternehmen, die in Kärnten Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen, soll gesteigert werden. Durch die Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen soll eine Hebung der Leistungskraft und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft erreicht werden. Eine Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch den KWF in Abstimmung mit der Förderung durch die Europäische Union (EU) oder durch Bundeseinrichtungen reduziert für das Unternehmen das finanzielle Risiko und ermöglicht eine schnellere und qualitativ höherwertige Umsetzung des Projektvorhabens.

Inhalt

	Seite
1 Wer wird gefördert?	2
2 Was wird gefördert?	2
3 Welche Kosten werden anerkannt?	3
4 Wie hoch ist die Förderung?	4
5 »De-minimis«	5
6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?	6
7 Allgemeines	8

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**Ziel 2
EU-Förderprogramm
für Kärnten
2007–2013**

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die im Rahmen eines von der EU beihilfenrechtlich genehmigten Programms durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder durch eine andere Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert werden bzw. es müssen für deren F&E- Vorhaben speziell gewidmete Mittel des Bundes oder der EU zur Verfügung stehen. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts muss in Kärnten realisiert werden.

1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die im Rahmen eines von der EU beihilfenrechtlich genehmigten Programms durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder durch eine andere Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert werden, sowie Projekte, die in der Richtlinie »Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI)« als förderbare Projekte ausgewiesen sind.



3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten, die in der Richtlinie »Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI)« als förderbare Kosten ausgewiesen sind. Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU abgeschlossenen Förderungsvereinbarung, werden maximal jene Kosten gefördert, die in dieser Förderungsvereinbarung als förderungswürdig anerkannt wurden.

3.2 Nicht förderbare Kosten

a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle angefallen sind. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

Bei einem Projekt, das nach dem »Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, C323|01) gefördert wird, gilt als Projektbeginn das Datum der Auftragserteilung bzw. Bestellung, der Beginn der Bauarbeiten sowie die Leistung von Anzahlungen



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a) Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b) Gewährung von Darlehen

4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU abgeschlossenen Förderungsvereinbarung, so orientiert sich die vom KWF gewährte Förderung an der Höhe der Förderung dieser Förderungseinrichtungen. Die Förderung des KWF beträgt maximal die Höhe der jeweiligen Bundes- oder EU-Förderung. Die Gesamtförderung (einschließlich der Förderung durch die EU sowie durch Bundes- und andere Stellen) darf die entsprechenden Höchstgrenzen des EU-Beihilfenrechts bzw. die in der entsprechenden Bundes- oder EU-Richtlinie angeführte Obergrenze nicht überschreiten.

- a) Der Zuschuss ist pro Kalenderjahr mit EUR 500.000,- pro Förderungswerber begrenzt.
- b) Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, durch die beim Förderungswerber mindestens 10, bei großen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit förderbaren Kosten von mindestens EUR 10 Mio. mindestens 20 neue, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden und die darüber hinaus durch ihre Impulse die wirtschaftliche Entwicklung der Region positiv beeinflussen sollen, kann ein Zuschuss von höchstens 20 % bzw. max. in der Höhe der Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt werden, wobei die Beschränkung auf EUR 500.000,- pro Kalenderjahr und Förderungswerber gemäß Punkt 4.2.1 lit a) nicht gilt.

4.2.2 Die Förderung von F&E- Vorhaben, für die speziell gewidmete Mittel des Bundes oder der EU zur Verfügung stehen, erfolgt auf Basis einer qualitativen Bewertung des Projekts und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Die Förderungshöhe richtet sich nach dem Forschungs- | Schwierigkeitsgrad bzw. dem Innovationsgehalt des Projekts, der Zahl an Unternehmen bzw. Branchen, die aus dem Projekt Nutzen ziehen, bzw. dem Gesamtnutzen, den dieses Projekt für den Technologiestandort Kärnten erwarten lässt. Die Höchstgrenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. jene der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung dürfen auch im Kumulierungsfall nicht überschritten werden.¹

4.2.3 Förderungen mit einem Barwert² unter EUR 2.000,- werden nicht ausbezahlt.

¹ Siehe Website des KWF www.kwf.at/foedersaetze_fue

² Volumen der nicht rückzahlbaren Zuschüsse bzw. Barwert für Darlehen (im Wege der Abzinsung ermittelter Gegenwartwert der Förderung)

4.3 Subsidiarität³ | Kumulierung⁴

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten anderer Förderstellen sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2 Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.



³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

6.2 Förderungsantrag

6.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars⁵ vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

Bei einem Projekt, das nach dem »Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, C323|01) gefördert wird, gilt als Projektbeginn das Datum der Auftragserteilung bzw. Bestellung, der Beginn der Bauarbeiten sowie die Leistung von Anzahlungen

6.2.2 Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU abgeschlossenen Förderungsvereinbarung, so ist der Antrag bis spätestens **3 Monate** nach Abschluss (Datum und Unterschrift der Annahme) derselben beim KWF in einfacher Ausführung **vollständig ausgefüllt** einzubringen.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich beizubringen:

- a) Kopie des bei der FFG oder bei einer anderen Forschungsförderungseinrichtung des Bundes oder der EU eingereichten Antragsformulars
- b) Kopie der Förderungsvereinbarung mit der FFG oder mit einer anderen Forschungsförderungseinrichtung des Bundes oder der EU
- c) sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien | KWF-Programmen bzw. schließt sich dem Ergebnis der Bundesförderstellen und Förderstellen der EU an. Der KWF behält sich vor, nach Maßgabe des jeweiligen Projekts spezifische Unterlagen anzufordern. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

6.4 Förderungszusage

6.4.1. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält entweder ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

⁵ Das Formular kann unter www.kwf.at/antrag heruntergeladen werden.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **innen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

6.5 Pflichten des Förderungswerbers

6.5.1 Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

- a) innerhalb von **längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht⁶ über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigefügt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden und Kopien vorgelegt werden; beim Teilbericht kann von Seiten des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen;
- b) eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten; auf Verlangen ist dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss – und falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen bzw. die Behaltefrist gesondert zu bestätigen;
- c) zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre, bei Gewährung von EU-Mitteln bis Ende 2022, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

6.5.2 Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU abgeschlossenen Förderungsvereinbarung, entfallen die Pflichten des Förderungswerbers gemäß Punkt 6.5.1 lit a) bis lit b).

6.6 Auszahlung

6.6.1 Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber

- a) das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat,
- b) sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt hat und
- c) die Teil-| Schlussabrechnung vorgelegt hat und diese Abrechnung vom KWF überprüft und anerkannt worden ist.

⁶ Ein Muster für den Teil-| Schlussbericht kann unter www.kwf.at/schlussbericht heruntergeladen werden.

6.6.2 Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird.

6.6.3 Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine, mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU, abgeschlossenen Förderungsvereinbarung, muss die Auszahlung der Förderung von der jeweiligen Förderungseinrichtung bestätigt worden sein, damit die Förderung des KWF ausbezahlt werden kann. Die Vorlage einer Teil- | Schlussabrechnung kann in diesem Falle entfallen.

7 Allgemeines

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.10.2008 in Kraft und ist bis 30.06.2014, bzw. bei Ausbildungsbeihilfen bis 31.12.2014 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



⁷ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.